

Keinen ausgeschlossen / dem Landes = Herren / Ambtleuten und
Gewercken gehorsam und getreu zu seyn / mit würcklicher Eydes =
Pflicht zu belegen.

Bergmeister.

I.

SOU von Bergwercken / dessen Bau / und Er-
känntniß der Erze / und Gesteins gute Wissenschaft ha-
ben / und mit allen Fleiß darauff sehen / daß dem Bergwerck und
bauenden Gewercken in = und auff der Grube nützlich / fleißig / und
wohl vorgestanden / verständige und tüchtige Schichtmeister
und Steiger gesetzt / alle Gebäude Bergmännisch angestellet /
und ohne unnöthige Kosten gebauet / nach möglichkeit befördert /
was Schaden drohet / abgewendet werde / einem iedem / der ihm
ansuchet / in seinem Ambt zuständigen Sachen gerne und mit
Gedult hören / alle affecten hindan setzen / auff seine Pflicht das
beste rathen / zu seinem Rechte verhelffen / keinen wieder Billich-
keit beschweren / und an seiner geordneten Besoldung und gesetzten
Gebühren begnügig seyn. Es sind aber die Gebühren folgende :

1. gr. = von einer Muthung einzulegen / und zu registriren /
es sey eine / oder mehr Fundgruben darinnen begriffen.

1. gr. = darvon zu erlangen.

2. gr. 6. pf. von 1. Fundgrube.

2. gr. = von 1. Maase.

5. gr. = von 1. Stolln / 1. Radwasser / 1. Schmiedhütten-
und Wäschstatt zu bestätigen.

6. gr. = von 1. Kauff zu confirmiren / oder was dem Berg-
buch einverleibet wird.

1. gr. = von 1. Frist = Zeddul zu registriren.

12. gr. = von 1. Fundgrube } Mit verlohner Schnur

10. gr. = von 1. Maase } zu messen.

1. gr. = von 1. Vollmacht zu unterschreiben.

1. gr. = von 1. Hülfß = Zeddul.

1. gr. = von Anschlag einer Klage.

1. gr.